

# **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (BGS-WAS)**

**vom 03. Juli 2024**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (BGS-WAS) vom 22. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche- Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q <sub>3</sub>	4 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Jahr
Q <sub>3</sub>	10 m <sup>3</sup> /h	162,00 €/Jahr
Q <sub>3</sub>	16 m <sup>3</sup> /h	216,00 €/Jahr
Q <sub>3</sub>	25 m <sup>3</sup> /h	270,00 €/Jahr
Q <sub>3</sub>	über 25 m <sup>3</sup> /h	540,00 €/Jahr“

§ 11 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,33 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht ergibt.
- „(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- „(4) Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird für den Bauwasserbezug pauschal 50 Kubikmeter als Verbrauchsgebühr berechnet. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich diese um 25 Kubikmeter. Der Bezug ist auf eine Zeit von 12 Monaten ab Herstellung des Bauwasseranschlusses begrenzt.

Die Gebühr beträgt ebenfalls 2,33 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- „(5) Bei Inanspruchnahme beweglicher Wasserzähler wird pro Einsatz eine Grundgebühr von 30,00 € monatlich erhoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wendelstein-Großschwarzenlohe, den 03. Juli 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

Robert Pfann,  
Verbandsvorsitzender